

28.01.22**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - AV - In - Wi

zu **Punkt ...** der 1016. Sitzung des Bundesrates am 11. Februar 2022

Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen

A

**Der federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit (U),****der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV) und
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- U 1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 1 Absatz 2 Nummer 2b BioAbfV)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sind in § 1 Absatz 2 Nummer 2b nach dem Wort „Behandlung“ die Wörter „oder für die Gemischherstellung“ einzufügen.

Begründung:

Eine Aufbereitung von unbehandelten oder behandelten Bioabfällen kann auch für eine anschließende Gemischherstellung erforderlich sein. So wird nach dem Wortlaut der Begriffsbestimmung in § 2 Nummer 1a - neu - BioAbfV die „Aufbereitung“ u. a. in Hinblick auf die Gemischherstellung definiert („eigen-

...

ständig oder im Rahmen ... der Gemischherstellung ...“). Ebenso werden in § 2a - neu - BioAbfV Pflichten des Aufbereiters zur Fremdstoffentfrachtung auch hinsichtlich der Verwendung der Bioabfälle für eine anschließende Gemischherstellung geregelt (z. B. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Absatz 4 Satz 2 Nummer 2, Satz 3).

Da eine Aufbereitung von unbehandelten oder behandelten Bioabfällen zur Gemischherstellung definitionsgemäß nicht nur „im Rahmen der Gemischherstellung“ durch den Gemischhersteller, sondern auch „eigenständig“ durch einen Aufbereiter durchgeführt werden kann, ist der persönliche Anwendungsbereich für den neu eingefügten Aufbereiter in Hinblick auf die Gemischherstellung zu ergänzen.

U 2. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 1 Absatz 3 Nummer 3a BioAbfV)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist in § 1 Absatz 3 Nummer 3a nach den Wörtern „Bioabfälle tierischer Herkunft“ das Wort „und“ durch die Wörter „oder verpackte“ zu ersetzen.

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Formulierung („oder“ statt „und“) wird klargestellt, dass es sich um eine Aufzählung handelt und nicht beide Materialströme kumulativ gemeint sind, was inhaltlich auch aus der Begründung hervorgeht. Die Verordnung wird hiermit im Wortlaut entsprechend angepasst. Zur weiteren Klarstellung muss vor das Wort „Materialien“ zudem noch das Wort „verpackte“ eingefügt werden, da ansonsten nach dem Wortlaut angenommen werden könnte, dass auch unverpackte Materialien tierischer Herkunft gemeint sein könnten, was jedoch nicht der Fall ist.

U 3. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 2a Absatz 4a – neu – BioAbfV)

In Artikel 1 Nummer 4 ist in § 2a nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

„(4a) Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller, die verpackte Bioabfälle und Materialien, insbesondere verpackte Lebensmittelabfälle, aufbereiten, haben nach Abschluss der Fremdstoffentfrachtung im Sinne des Absatz

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4

zes 4 Satz 3, den Anteil der Gesamtkunststoffe nach Absatz 3 Satz 1 monatlich untersuchen zu lassen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag längere Untersuchungsintervalle festlegen. Unbeschadet des Satzes 2 ist die Untersuchung des Gesamtkunststoffgehalts im Abstand von längstens 3 Monaten durchzuführen.“

Folgeänderung:

In § 2a Absatz 7 sind nach dem Wort „Untersuchungen“ die Wörter „nach Absatz 4 Satz 5 und Absatz 6 Satz 1“ durch die Wörter „nach Absatz 4 Satz 5, Absatz 4a Satz 1 und Absatz 6 Satz 1“ zu ersetzen.

Begründung:

Übergeordnetes Ziel der Novelle der Bioabfallverordnung ist die Minimierung des Eintrags von Kunststoffen in die Umwelt bei der Verwertung von Bioabfällen. In diesem Zusammenhang kommt der Verwertung verpackter Lebensmittelabfälle eine besondere Relevanz zu. Bei diesem speziellen Stoffstrom werden biogene Materialien, die nach einer Aufbereitung und Behandlung bodenbezogen verwertet werden sollen, zunächst gemeinsam mit (Kunststoff)Verpackungen gesammelt. Die regelmäßige Beurteilung des Erfolgs der nach Artikel 1 Nummer 4 Absatz 4 Satz 3 vorgeschriebenen Verpackungsabtrennung soll bislang lediglich über eine Sichtkontrolle erfolgen. In aufbereiteten ursprünglich verpackten Lebensmittelabfällen ist die Erkennung von Kunststoffbestandteilen durch eine Sichtkontrolle nicht mit ausreichender Sicherheit möglich. Es erscheint somit zumindest fraglich, ob die Einhaltung des Inputkontrollwerts bei diesem Stoffstrom mit Hilfe einer Sichtkontrolle beurteilt werden kann. Zur Vermeidung des Eintrags von (Mikro)Kunststoffen in die Umwelt sollte daher entsprechend den Anforderungen des Konzepts der LAGA „für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen“ der Gesamtkunststoffgehalt bei diesem Stoffstrom – zusätzlich zur vorgesehenen Sichtkontrolle – monatlich durch eine anerkannte Untersuchungsstelle analysiert werden. Dies bietet auch die Möglichkeit, die Ergebnisse der Sichtprüfungen zu verifizieren.

U 4. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 2a Absatz 4a – neu – BioAbfV)*

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 3

In Artikel 1 Nummer 4 ist in § 2a nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

„(4a) Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller, die verpackte Bioabfälle und Materialien, insbesondere verpackte Lebensmittelabfälle, aufbereiten, haben nach Abschluss der Fremdstoffentfrachtung im Sinne des Absatzes 4 Satz 3, den Anteil der Gesamtkunststoffe nach Absatz 3 Satz 1 im Abstand von drei Monaten untersuchen zu lassen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag abweichende Untersuchungsintervalle festlegen.“

Folgeänderung:

In § 2a Absatz 7 sind nach dem Wort „Untersuchungen“ die Wörter „nach Absatz 4 Satz 5 und Absatz 6 Satz 1“ durch die Wörter „nach Absatz 4 Satz 5, Absatz 4a Satz 1 und Absatz 6 Satz 1“ zu ersetzen.

Begründung:

Übergeordnetes Ziel der Novelle der Bioabfallverordnung ist die Minimierung des Eintrags von Kunststoffen in die Umwelt bei der Verwertung von Bioabfällen. In diesem Zusammenhang kommt der Verwertung verpackter Lebensmittelabfälle eine besondere Relevanz zu. Bei diesem speziellen Stoffstrom werden biogene Materialien, die nach einer Aufbereitung und Behandlung bodenbezogen verwertet werden sollen, zunächst gemeinsam mit (Kunststoff)Verpackungen gesammelt. Die regelmäßige Beurteilung des Erfolgs der nach Artikel 1 Nummer 4 Absatz 4 Satz 3 vorgeschriebenen Verpackungsabtrennung soll bislang lediglich über eine Sichtkontrolle erfolgen. In aufbereiteten ursprünglich verpackten Lebensmittelabfällen ist die Erkennung von Kunststoffbestandteilen durch eine Sichtkontrolle nicht mit ausreichender Sicherheit möglich. Es erscheint somit zumindest fraglich, ob die Einhaltung des Inputkontrollwerts bei diesem Stoffstrom mit Hilfe einer Sichtkontrolle beurteilt werden kann. Zur Vermeidung des Eintrags von (Mikro)Kunststoffen in die Umwelt sollte daher entsprechend den Anforderungen des Konzepts der LAGA „für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen“ der Gesamtkunststoffgehalt bei diesem Stoffstrom – zusätzlich zur vorgesehenen Sichtkontrolle – monatlich durch eine anerkannte Untersuchungsstelle analysiert werden. Dies bietet auch die Möglichkeit, die Ergebnisse der Sichtprüfungen zu verifizieren.

* Als Hilfsempfehlung zu Ziffer 3 beschlossen.

U 5. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 2a Absatz 5 Satz 2 BioAbfV)

In Artikel 1 Nummer 4 sind in § 2a Absatz 5 Satz 2 die Wörter „ordnet die zuständige Behörde Maßnahmen zur Behebung der Mängel an“ durch die Wörter „soll die zuständige Behörde Maßnahmen zur Behebung der Mängel anordnen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die bestehende Formulierung im neuen § 2a Absatz 5 Satz 2 BioAbfV („ordnet die zuständige Behörde [...] an“) verpflichtet die zuständige Behörde zum Erlass eines Verwaltungsaktes. Ein Ermessenspielraum wird nicht gewährt. Der Satz 2 ist in die vorgeschlagene Formulierung zu ändern, um der zuständigen Behörde ein, wenn auch eingeschränktes, Ermessen einzuräumen. Dies ist vor dem Hintergrund der Verwaltungspraxis und des Verwaltungsrechtes geboten.

AV 6. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 3c Absatz 1 Satz 2 BioAbfV)

In Artikel 1 Nummer 5 ist in § 3c Absatz 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Es ist unklar, welcher Regelungsinhalt sich hinter § 3c Absatz 1 Satz 2 BioAbfV verbirgt. Satz 2 passt auch inhaltlich nicht in § 3c BioAbfV, da dieser die Schad- und Fremdstoffminimierung in Bioabfällen regelt. Möglicherweise stellt dieser Satz zudem einen zusätzlichen Eingriff in das Bodenschutzrecht bzw. andere Rechtsbereiche dar. Auch finden sich in der Begründung (siehe BR-Drucksache 733/21 S. 85) zu diesem Satz keine Erläuterungen.

U 7. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 4 Absatz 4 Satz 1a – neu – BioAbfV)
AV

Artikel 1 Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

,6. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anteil an Fremdstoffen <... weiter wie Vorlage ...>“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Anteil an ausgelesenen Fremdstoffen über 2 mm darf eine Flächensumme von 15 cm²/l Probenfrischmasse in der Aufsichtsfläche des aufzubringenden Materials nicht überschreiten.“ ‘

Begründung:

Die durch § 4 Absatz 4 Satz 1 vorgesehene Übernahme der Grenzwerte für Fremdstoffe, u. a. Kunststoffe, in abgabefertigen Komposten, Gärrückständen und Gemischen aus der Düngemittelverordnung (DüMV) reicht nicht aus.

Zusätzlich bedarf es eines flächenbezogenen Werts für die in § 4 Absatz 4 Satz 1 genannten Fremdstoffe, der den Gehalt an folienartigen Kunststoffen deutlich besser erfasst und wirksamer begrenzt als die Grenzwerte nach § 4 Absatz 4 Satz 1. Der vorgeschlagene flächenbezogene Wert wird den RAL-Gütesicherungen der Bundesgütegemeinschaft Kompost zugrunde gelegt und hat sich in der Praxis bewährt.

U
AV

8. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 6 Absatz 1a Satz 2a – neu – und Satz 2b – neu – BioAbfV)

In Artikel 1 Nummer 8 sind in § 6 Absatz 1a nach Satz 2 folgende Sätze einzufügen:

„Bei einer Aufbringung gemäß Satz 1 und 2 auf Flächen, die nicht den düngemittelrechtlichen Vorschriften unterliegen, ist sicherzustellen, dass die damit verbundene Zufuhr an Nährstoffen nach Menge und Verfügbarkeit, unter Berücksichtigung der zu erwartenden Nährstofffreisetzung durch Abbauprozesse der Bioabfälle nach dem Aufbringen, an den Bedarf der vorhandenen oder künftigen Vegetation angepasst ist, um insbesondere Nährstoffeinträge in Gewässer weitestgehend zu vermeiden. Erforderlichenfalls ist die nach Satz 1 und 2 zulässige Aufbringungsmenge entsprechend zu verringern.“

Begründung:

Neben der Begrenzung der Schwermetallfrachten ist gerade bei der einmaligen Aufbringung von nährstoffreichen/haltigen Bioabfällen mit hohen Aufwandsmengen auch die Menge der zugeführten Nährstoffe, hier insbesondere Stickstoff, erforderlichenfalls zu begrenzen. Die Nährstoffzufuhr ist nach Menge und Verfügbarkeit dem Pflanzenbedarf der Folgevegetation anzupassen, um

Nährstoffeinträge insbesondere in Gewässer zu vermeiden. Die vorgeschlagenen maximal zulässigen Aufbringungsmengen bei einmaligen Aufbringungen gewährleisten jedoch nicht in jedem Falle, dass eine Überdüngung mit Nährstoffen vermieden wird.

Der Verweis auf die Einhaltung der düngemittelrechtlichen Regelungen analog der Regelung in § 6 Absatz 1 allein reicht nicht aus, da für den in § 6 Absatz 1a geregelten Anwendungszweck die Regelungen des Düngerechts teilweise nicht einschlägig sind. So umfasst der Geltungsbereich der Düngeverordnung gemäß § 1 Absatz 1 landwirtschaftlich genutzte und andere durch die Verordnung ausdrücklich bestimmte Flächen. Gemäß § 2 Satz 1 Nummer 1 Düngeverordnung unterfallen jedoch nur gartenbaulich genutzte Flächen dem Begriff der landwirtschaftlich genutzten Flächen, nicht jedoch Flächen des Landschaftsbaus. Ferner werden die Flächen des Landschaftsbaus auch nicht als andere ausdrücklich bestimmte Flächen in der Düngeverordnung benannt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass aktuell gemäß § 12 Absatz 7 BBodSchV für Materialien, die auf oder in Böden auf- oder eingebracht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen von Rekultivierungsvorhaben einschließlich Wiedernutzbarmachung verwendet werden, verankert ist, dass die Nährstoffzufuhr nach Menge und Verfügbarkeit dem Pflanzenbedarf der Folgevegetation anzupassen ist, um Nährstoffeinträge in Gewässer weitestgehend zu vermeiden. Unter den Begriff der „Materialien“ gemäß § 12 BBodSchV fallen derzeit auch Komposte, die erst mit dem Inkrafttreten der Änderung der Bioabfallverordnung (Artikel 1 der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen) mit Blick auf deren zulässige Aufbringungsmengen im Bereich des Landschaftsbaus, der Rekultivierung und Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht dem Regelungsbereich der geänderten Bioabfallverordnung unterliegen werden. Insofern ist die geforderte und fachlich begründete Begrenzung der Aufbringungsmengen von Komposten auch bei einmaliger Anwendung keine „Neuregelung“, sondern stellt nur eine Beibehaltung des Status quo dar. Weiterhin sei darauf verwiesen, dass der Wortlaut der Ergänzung sich an der Formulierung des § 6 Absatz 11 Satz 3 der novellierten BBodSchV orientiert, in der ebenfalls eine ergänzende Regelung zur Begrenzung der Nährstofffracht von nährstoffhaltigen Materialien erfolgt, die in oder auf Böden auf- oder eingebracht werden sollen.

U 9. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe gg (Anhang 1 Nummer 2 BioAbfV)

In Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe gg sind im Anhang 1 Nummer 2 in der neu einzufügenden Tabellenzeile in Spalte 2 die Wörter „- Biologisch abbaubare Kunststoff-Sammelbeutel“ und in Spalte 3 der Buchstabe c zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 sind in Nummer 15 Buchstabe c der Doppelbuchstabe hh sowie in Artikel 1 die Nummer 18 zu streichen.

Begründung:

Bereits die derzeitige Situation zeigt anhand der teils hohen Kunststoffgehalte im getrennt gesammelten Bioabfall, dass selbst ganz einfache Regelungen („Kein Kunststoff in die Biotonne“) auch bei intensiver Öffentlichkeitsarbeit oftmals nur unzureichend eingehalten werden. Es bestehen daher Zweifel, ob die im Verordnungstext enthaltenen Regelungen zur Zulässigkeit von biologisch abbaubaren Kunststoff-Sammelbeuteln in der Praxis umzusetzen bzw. zu überwachen sind. Hinzu kommt, dass biologisch abbaubare Kunststoffe aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen weder einen positiven Wert für die biologische Behandlung noch das erzeugte Produkt aufweisen. Zudem führen diese Beutel, zumindest teilweise, zu erheblichen Problemen in einigen Behandlungsanlagen. Ebenso ist fraglich, ob diese Beutel im Input der Anlage als „biologisch abbaubar“ erkannt werden können (starke Verschmutzung, teilweise Zerstörung und Zersetzung usw.). Sie werden daher in der Regel, wie herkömmliche Kunststoffbeutel auch, als Fremdstoff abgeschieden werden müssen. Dabei kommt es zwangsläufig auch zu teilweise erheblichen Verlusten von organischem Material (anhaftende Bioabfälle), welches für die weitere biologische Behandlung und das Recycling verloren geht. Lediglich die nach der Fremdstoffabscheidung noch verbleibenden Anteile an kompostierbaren Kunststoffen würden, sofern nicht zu Störungen in der Behandlungsanlage (z. B. Verklebungen) führend, im Rahmen der Behandlung abgebaut, sofern dies in dem jeweiligen Behandlungsprozess tatsächlich vollständig leistbar ist. Im Übrigen steht die Zulässigkeit der Verwendung von Kunststoff-Sammelbeuteln (auch wenn diese aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen) dem Ziel der Vermeidung von Kunststoffabfällen entgegen, weswegen die betreffende Regelung dazu gestrichen werden sollte.

U 10. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a (Anhang 4 Lieferschein BioAbfV)

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a ist im Anhang 4 beim Lieferschein in dem neu zu fassenden rechten Feld in der ersten Tabellenzeile, das mit den Wörtern „Lieferschein-Nr.“ und „Lieferschein-Datum“ überschrieben ist, nach den Wörtern „Abgegebene Menge in t“ das Wort „Frischmasse“ einzufügen.

Begründung:

Auf dem Lieferschein muss die abgegebene Menge an Bioabfällen in Tonnen aufgeführt werden. In der Praxis finden sich hierzu auf Lieferscheinen unterschiedliche Angaben (Masse oder Volumen), zum Beispiel:

- Tonnen Frischmasse bzw. Originalsubstanz
- Kubikmeter Frischmasse bzw. Originalsubstanz (sowohl bei Komposten als auch bei flüssigen Gärresten)
- Tonnen Trockenmasse

Zur Klarstellung wird empfohlen, neben der vorgegebenen Masseinheit auch den Bezug vorzugeben - vorzugsweise Tonnen Frischmasse bzw. Originalsubstanz.

U
In

11. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 13 Absatz 1 Satz 4 AbfAEV)

Artikel 2 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

,1. § 13 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Als Entsorgungsfachbetriebe zertifizierte Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, die nach § 54 Absatz 3 Nummer 2 von der Erlaubnispflicht nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgenommen sind, haben das aktuell gültige Zertifikat nach § 56 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes elektronisch oder als Ausdruck mitzuführen.“ ‘

Folgeänderung:

Artikel 2 Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung:

Der Verzicht auf die Mitführung wird mit dem Hinweis auf das Entsorgungsfachbetriebsregister begründet. Dieses Register ist jedoch nicht tagesaktuell. Zudem ist Voraussetzung für den Zugriff auf das Register eine lückenlose Netzabdeckung, die an jedem möglichen Ort der Fahrzeugkontrolle den Internetzugriff ermöglicht. Dies ist in der Bundesrepublik bisher noch nicht gewährleistet. Es würde für die Fuhrunternehmen zu unangenehmen Verzögerungen kommen, wenn die kontrollierende Behörde entweder nicht auf das Register zugreifen kann oder das Zertifikat für das Register noch nicht freigegeben ist. Das Zertifikat gilt jedoch unmittelbar mit der Ausstellung.

U 12. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 13 Absatz 2 Satz 1a – neu – AbfAEV)

In Artikel 2 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

,1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird ... <weiter wie Vorlage>.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Mitführungspflicht gilt auch bei der Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen.“ ‘

Begründung:

Seitens der Vollzugsbehörden wird auf eine Unsicherheit in der Auslegung des bestehenden Verordnungstextes hingewiesen, die durch die vorgeschlagene Klarstellung beseitigt wird. Dem Wortlaut der Vorschrift zufolge unterliegen Erlaubnisinhaber beim Transport nicht gefährlicher Abfälle bisher keiner ausdrücklichen Mitführungspflicht von Nachweisen nach § 53 oder § 54 KrWG. Denn eine Anzeige, die nach § 13 Absatz 1 AbfAEV ansonsten mitzuführen wäre, benötigen die Erlaubnisinhaber nicht (§ 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG). Dazu, dass in solchen Fällen stattdessen die Erlaubnis-Kopie mitzuführen ist, existiert keine Regelung, denn diese Pflicht gilt nach § 13 Absatz 2 AbfAEV nur für „Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen“, „soweit die Tätigkeit erlaubnispflichtig ist“. Im Ergebnis kann ein Erlaubnisinhaber nicht gefährliche Abfälle transportieren, ohne einen Nachweis nach § 53 oder § 54 KrWG mitführen zu müssen. Transportkontrollen durch die zuständigen Vollzugsbehörden werden dadurch erschwert und im Nachgang entsteht unnötiger Verwaltungsaufwand durch eine Überprüfung der Sachlage. Diese Regelungslücke wird hiermit korrigiert.

U 13. Zu Artikel 3 Nummer 4 (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 GewAbfV)

Artikel 3 Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

,4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden dem Wort „Abfälle“ die Wörter „Bioabfälle und“ vorangestellt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Glas nur enthalten sein, soweit es die Vorbehandlung nicht beeinträchtigt oder verhindert.“

b) In Absatz 6 Nummer 2 werden <... weiter wie Vorlage ...>.

Begründung:

Für Bioabfälle stehen auch für kleine Mengen angepasste Erfassungsangebote wie z. B. die der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung, wie sie auch von privaten Haushalten genutzt werden. Während Bioabfälle durch eine solche getrennte Erfassung für die stoffliche Verwertung gewonnen werden, gehen sie bei der Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage dem Recycling verloren.

Bei Bioabfällen beeinträchtigen bereits geringere Anteile als 5 Masseprozent den Betrieb von Vorbehandlungsanlagen. Auf eine ordnungsgemäße Getrennterfassung von Bioabfällen ist daher ein besonderes Augenmerk zu legen.

Die vorliegende Änderung soll diesem Rechnung tragen und die Vorbehandlungsanlagen vor dem Eintrag von Bioabfällen schützen.

Die Streichung der Bioabfälle bei der Gemischterfassung entspricht der Regelung in der GewAbfV vor der Novelle im Jahr 2017. Einzelne Fehlwürfe bleiben hiervon unberührt.

U 14. Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 2 Nummer 2 Buchstabe g AbfBeauftrV)

In Artikel 4 Nummer 1 sind in § 2 Nummer 2 Buchstabe g die Wörter „10 Tonnen“ durch die Wörter „20 Tonnen“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach der bisherigen Rechtslage müssen Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten, die nach § 17 Absatz 3 ElektroG freiwillig Elektro- und Elektronikaltgeräte zurücknehmen, ab einer Masse von 2 Tonnen Elektro- und Elektronikaltgeräte pro Jahr einen Abfallbeauftragten bestellen (derzeit gemäß § 2 Nummer 2 Buchstabe i AbfBeauftrV). Die Tätigkeit eines Abfallbeauftragten geht bei solchen Vertreibern jedoch in der Regel ins Leere, da die Aufgaben eines Abfallbeauftragten hier praktisch nicht anfallen. Die Bundesregierung macht mit dem Vorschlag zur Änderung der Abfallbeauftragtenverordnung den Schritt in die richtige Richtung. Allerdings sollte die Schwelle nicht auf 10 Tonnen Elektro- und Elektronikaltgeräte pro Jahr, sondern auf 20 Tonnen pro Jahr erhöht werden. Der Wert von 20 Tonnen pro Jahr ist für die Praxis

sinnvoller. Zumal der Schwellenwert von 20 Tonnen pro Jahr auch in anderen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsrechts festgelegt ist. Der Schwellenwert von 20 Tonnen pro Jahr dient somit nicht nur der Entbürokratisierung, sondern auch der Rechtsvereinfachung.

Des Weiteren kann durch den höheren Schwellenwert auch das Ziel der verstärkten freiwilligen Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten durch Vertreiber eher erreicht werden, sodass die Masse an zurückgenommenen Elektro- und Elektronikaltgeräten gesteigert werden kann.

- U 15. Zu Artikel 5 (§ 24 Absatz 8 Satz 1,
Satz 1 Nummer 2,
Nummer 3,
Satz 2 – neu – NachwV)

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 5

Änderung der Nachweisverordnung

§ 24 Absatz 8 der Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „Abfallentsorger, die Abfälle behandeln“ werden die Wörter „und lagern“ gestrichen.
 - b) Nummer 2 wird gestrichen.
 - c) Nummer 3 wird zu Nummer 2 und in dieser neuen Nummer 2 werden die Wörter „ihre Menge und“ und der Satz 2 „Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“ gestrichen.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend“ ‘

Begründung:

§ 24 Absatz 8 der Nachweisverordnung dient der Umsetzung von Artikel 35 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2008/98/EG, wonach die chronolo-

gischen Aufzeichnungen, die von Abfallbehndlern zu führen sind, im Falle einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einem anderen Verwertungsverfahren neben der Menge, der Art und dem Ursprung der hierfür eingesetzten Abfälle auch die Menge der Produkte und Materialien erfassen müssen, die aus diesen Verfahren stammen. Die nationale Regelung betrifft somit den sogenannten „Produkt-Output“ einer Behandlungsanlage, während § 24 Absatz 5 NachwV den „Abfall-Output“ regelt. Sie steht im Kontext zu § 5 KrWG, da Abfälle erst dann als „Produkte“ angesehen werden können, wenn bei ihnen alle Voraussetzungen für das Ende der Abfalleigenschaft gegeben sind. Dabei kann ein Abfall durch eine bloße Lagerung seine Abfalleigenschaft nicht verlieren. Das dafür nach § 5 Absatz 1 KrWG notwendige Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verlangt mindestens eine Vorbereitung zur Wiederverwendung im Sinne von § 3 Absatz 24 KrWG. Dies folgt auch unmittelbar aus § 24 Absatz 8 NachwV, wonach der jeweilige Stoff bzw. das Material „aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, aus dem Recycling oder aus einem sonstigen Verwertungsverfahren hervorgehen“ muss. Deshalb betrifft Absatz 8 nur Abfallbehandler und nicht auch Zwischenlagerbetreiber, was die bisherige Nummer 3 ebenfalls bestätigt („für jede aus der Behandlung hervorgegangene“). Demzufolge sind die Wörter „und lagern“ zu streichen.

Entsprechend der auch den Absätzen 4 bis 7 von § 24 NachwV zugrundeliegenden Systematik sind gemäß Absatz 8 Satz 1 jeweils pro Erzeugnis, Material und Stoffart eigene Verzeichnisse erforderlich. Anders als die jeweiligen Sätze 1 der Absätze 4, 6 und 7 unterteilt Absatz 8 Satz 1 die geforderten Angaben aber nicht in zwei, sondern in drei Nummern. Notwendig sind auch hier grundlegende Angaben (Nummer 1) und fortlaufende Angaben (Nummer 3). Grundlegende Angaben erfolgen „als Überschrift“ in Bezug auf die jeweilige Erzeugnis-, Material- oder Stoffart. Fortlaufende Angaben stehen „unterhalb dieser Angaben“ und betreffen die aus den Behandlungen hervorgegangenen Erzeugnis-, Material- oder Stoffchargen, für die jeweils spätestens zehn Kalendertage nach Abschluss der Behandlung die Menge und das Datum, an dem das Ende der Abfalleigenschaft erreicht wurde, anzugeben und diese Angaben zu unterschreiben sind. Die demgegenüber nach Nummer 2 zusätzlich anzugebende Menge der aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling oder der sonstigen Verwertung hervorgegangenen Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe ist insoweit überflüssig, weil Mengenangaben bereits chargenbezogen von Nummer 3 erfasst werden. Zudem fehlt in Nummer 2 ein zeitlicher Bezugspunkt für die Mengenangabe (täglich, wöchentlich, monatlich, jährlich). Aus diesen Gründen ist Nummer 2 zu streichen. Als Folgeänderung wird die bisherige Nummer 3 zur neuen Nummer 2.

Absatz 8 Satz 2 ist im Verordnungstext der Regelung in Satz 1 Nummer 3 zugeordnet, was rechtssystematisch falsch ist, weil die Vorschrift mit ihrem Verweis auf Absatz 6 Satz 2 bis 4 nicht nur fortlaufende Registerangaben (Absatz 8 Satz 1 Nummer 3), sondern auch grundlegende Informationen (Absatz 8 Satz 1 Nummer 1) betrifft. So kann entsprechend Absatz 6 Satz 3 für die grundlegenden Angaben auch das Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweise

DEN in Verbindung mit dem Formblatt Verantwortliche Erklärung VE, Aufdruck 1, verwendet werden. Aus diesem Grunde darf Satz 2 nicht der bisherigen Nummer 3 (neue Nummer 2) in Satz 1 zugeordnet bleiben, sondern muss eigenständig hinter Satz 1 stehen.

U 16. Zu Artikel 7 Absatz 3,
Absatz 4 – neu – Inkrafttreten

Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Artikel 3 tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 3 Nummer 5 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

b) Folgender Absatz 4 ist anzufügen:

„(4) Die Artikel 4 bis 6 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

In Artikel 3 Nummer 5 wird § 4a in der Gewerbeabfallverordnung neu gefasst, welcher sich auf künftige Anforderungen aus der Bioabfallverordnung bezieht, welche erst zwölf Monate nach Verkündung in Kraft tritt. Insofern sind die Zeitpunkte des Inkrafttretens der Regelungen aufeinander abzustimmen.

B

17. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

18. Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

„Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, das werkstoffliche Recycling von Mulchfolien zu fördern, damit diese Folien hochwertig recycelt werden können.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Laut Bundesratsdrucksache 733/21 soll die Bioabfallverordnung künftig insbesondere für Bioabfälle gelten, die zur Verwertung auf Böden aufgebracht, in Böden eingebracht oder zu diesem Zwecke abgegeben werden. Mulchfolien gemäß Anhang 1 zur Bioabfallverordnung (Abfallschlüsselnummer 020104) dürfen demnach künftig an der Anfallstelle in den Boden eingearbeitet werden. Laut Aussage der Bundesregierung¹ beträgt die jährliche Marktmenge 4600 t Mulchfolie.

Laut Bundesregierung ist aufgrund der Zerkleinerung und Degradation von Kunststofffolien durch physikalische, chemische und biologische Prozesse in Böden der Transfer von Stoffen und Schadstoffen in die Böden und weiterhin in das Grundwasser grundsätzlich möglich.

Gemäß Gutachten zur Behandlung biologisch abbaubarer Kunststoffe (UBA Texte 57/2018) kann das Belassen entsprechend zertifizierter Mulchfolien in Böden in begrenztem Umfang toleriert werden. Als Alternative wäre jedoch laut UBA-Bericht das Recycling anzustreben. Dieses sei jedoch aufgrund der Verschmutzung der Folien mit Erde und Pflanzenteilen mit einem hohen technischen Aufwand verbunden. Alternativ wäre die energetische Verwertung in Betracht zu ziehen.

Die Initiative Erntekunststoffe Recycling Deutschland (ERDE) nimmt bisher Silo- und Stretchfolie zurück, um die Folien stofflich zu recyceln. Eine Rücknahme von Mulchfolien ist versuchsweise geplant.

Somit besteht zurzeit noch kein Rücknahmesystem für Mulchfolien, das ein stoffliches Recycling und damit eine hochwertige Verwertung sicherstellt. Durch ein stoffliches Recycling sollte die Entsorgung der Mulchfolien aus dem landwirtschaftlichen und gärtnerischen Anbau in Böden entfallen.

¹ Deutscher Bundestag, Drucksache 19/18450.